

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Münder

.. plan Hc ..
Stadt- und Regionalplanung
 Architekt · Stadtplaner
 Dipl.-Ing. Ivar Henkel
 Schmiedeweg 2
 31542 Bad Nenndorf

Ortschaft Flegessen

88. Änderung Flächennutzungsplan „Feuerwehr Lohfeldweg“ und Bebauungsplan Nr. 8.7 "Feuerwehr - Lohfeldweg "

1. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**
Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025.
 Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen.

2. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB**
Anschreiben vom 10.06.2025 - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025
 Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben haben.

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme	Anregungen, Hinweise od. Keine
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	--	--
2	Avacon Netz GmbH	--	--
3	BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	--	--
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest PTI 21 –FS-	10.07.2025	Hinweise
5	Flecken Coppenbrügge	--	--
6	Handwerkskammer Hannover	--	--
7	IHK Hannover/Hildesheim	--	--
8	Jagdgenossenschaft Hachmühlen	--	--
9	Kabel Deutschland/Vodafone	11.07.2025	Hinweise
10	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont	--	--
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	15.07.2025	Hinweise
12	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Verband Hameln- Pyrmont	--	--
13	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersach- sen e.V. Ralf-Ulrich Böhm	--	--
14	Landkreis Hameln-Pyrmont Fachdienst 42	15.07.2025 + 16.07.2025	Anregungen/ Hinweise
15	Landkreis Schaumburg	--	--
16	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Weserbergland e.V.	--	--
17	Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Hannover	10.07.2025	Hinweise
18	LGLN – RD Hameln-Hannover Katasteramt Hameln	--	--

19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.06.2025	Hinweis
20	NABU Niedersachsen	--	--
21	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sünteltal eV.	--	--
22	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln	--	--
23	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	--	--
24	Realverband Flegessen	--	--
25	Region Hannover -- Team Städtebauliche Planung	15.07.2025	Keine
26	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	--	--
27	Staatshochbauamt Bückeburg	--	--
28	Stadt Barsinghausen	--	--
29	Stadt Hameln	--	--
30	Stadt Hessisch Oldendorf	--	--
31	Stadt Springe	--	--
32	Veolia Wasser Deutschland GmbH	17.07.2025 (nachgereicht)	Hinweise
33	Wasserbeschaffungsverband Süntelwald	--	--

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.

Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
A01	Sitzung Ortsrat Hasperde-Flegessen-Klein Süntel 24.06.2025, Anregung im Rahmen einer Mitteilung	Der Ortsrat regt wegen der bekannten und sich ggf. noch verstärkenden Parkplatzproblematik im Bereich GS/FFW/Sportanlage eine Erweiterung des Plangebietes an. Am Lohfeldweg sollte der Streifen entlang des Sportplatzes und weiterführend in Richtung Biogasanlage mit aufgenommen werden, um dort später einen einfachen Parkstreifen anlegen zu können.	Eine Vermengung der Interessen aus der bestehenden Sportanlage und Grundschule erscheint mit der vordringlichen Zielsetzung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Feuerwehr nicht vereinbar. Die Erweiterung des Geltungsbereiches in den planungsrechtlichen Außenbereich hätte erhebliche Konsequenzen mit Blick auf die Belange der Erschließung und der Grünordnung. <u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
04	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 10.07.2025	Seitens der Telekom bestehen gegen die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 Feuerwehr – Lohfeldweg grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Die Mindestabstände von unseren TK-Linien müssen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	<u>Kein Abwägungserfordernis.</u> <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>
09	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.07.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>----</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: (Adresse)</p>	<p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 15.07.2025	<p><u>Baugrund</u></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p>	<p><u>Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
14	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 15.07.2025	<p><u>Belange des Bauordnungsrechts/Bauplanungsrechts</u> Hinweise zum B-Plan PV-Pflicht bei Parkplätzen Die bauordnungsrechtliche Vorschrift zur PV-Pflicht bei Parkplätzen kann nach hiesiger Rechtsauffassung nicht durch die Begründung des B-Planes ausgehebelt werden.</p>	<u>Der Hinweis zur PV-Pflicht bei Parkplätzen wird zur Kenntnis genommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Umweltbericht</u> Zu Tab.3 Umweltrelevante Festsetzungen Die max. versiegelbare Fläche ist mit 0,6 angegeben, Laut textlicher Festsetzung im B-Plan darf die Gesamtversiegelung eine GRZ (GRZ (2) von 0,65 nicht überschreiten. Anmerkung Ich empfehle zu überprüfen, ob das geplante Planvorhaben innerhalb der festgesetzten Baugrenzen realisiert werden kann.</p> <p><u>Belange des Bodenschutzes</u> Der Schutz des Bodens - vor allem des Oberbodens - ist bei der Um- nutzung des Grundstückes zwingend zu berücksichtigen. Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die unter- gesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten.</p> <p><u>Belange des Denkmalschutzes</u> Archäologische Denkmalpflege Aus dem o.g. Geltungsbereich und seinem Umfeld sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Gegen das Vorha- ben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Be- denken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können zu einer abweichenden Einschätzung führen und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt un- berührt: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkon- zentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden,</p>	<p>Die Festsetzung im Bebauungsplan werden sich an der zwischenzeit- lich vorliegenden Hochbauplanung orientieren. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Ein Hinweis zum Bodenschutz ist bereits auf der Planzeichnung ent- halten. Die genannte DIN-Norm wird ergänzt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Der Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege wird in die Begrün- dung und Planzeichnung übernommen. <u>Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.</p> <p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>In der Nähe des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“, zugleich FFH- Gebiet „Hamel und Nebenbäche“. Durch eine FFH-Vorprüfung ist hier zunächst zu prüfen, ob mit der geplanten Bauleitplanung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die FFH- Vorprüfung sollte daher im nächsten Verfahren vorgelegt werden. Sofern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes erforderlich werden, reicht die FFH- Vorprüfung rechtlich nicht aus und es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Des Weiteren ist im Umweltbericht eine genaue Bilanzierung des Eingriffs sowie des Ausgleichs nachzureichen und die externen Ausgleichsmaßnahme zu benennen. Eine abschließende Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht kann erst nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen erfolgen. Ich weise bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass der als private Grünfläche gekennzeichnete Bereich nicht als Ausgleichsfläche in die Bilanzierung einfließen kann.</p>	<p><u>Der Anregung wird gefolgt</u>, eine FFH-Vorprüfung erfolgt</p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Bezüglich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen der Planzeichnung weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Die vorgesehenen linienhaften Pflanzfläche im Osten und Westen des Plangebietes mit einer Breite von 3,00 Metern sollte unbedingt auf eine Breite von mind. 4,00 Metern vergrößert werden. Für die Anlage einer 1-reihigen Pflanzung sind mindestens 4,00 Meter Breite erforderlich, da von der Pflanzreihe mindestens 2,00 Meter Abstand zur angrenzenden Nutzung einzuhalten sind. Nach Möglichkeit sollte der Pflanzstreifen in den Bereichen jedoch auf eine Breite von mind. 5,50 Metern vergrößert werden, um hier eine 2-reihige Pflanzung zwecks Eingrünung des Vorhabens anlegen zu können. Der Pflanzstreifen im Norden des Plangebietes mit einer Breite von 3,00 Metern sollte unbedingt auf eine Breite von 7,00 Metern vergrößert werden. Durch die Verbreiterung des Pflanzstreifens im Norden auf eine Breite von 7,00 Metern ist die Anlage einer 3-reihigen Pflanzung möglich. Diese dient der Einbindung des geplanten Vorhabens in das Landschaftsbild, insbesondere zur freien Landschaft hin. Durch die Anlage einer 1- bzw. 2-reihigen Hecke kann dies nur bedingt erfolgen.</p> <p>Folgende Pflanzhinweise sollten bei der Anlage der Hecke Anwendung finden:</p> <p>Der Abstand der Reihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mindestens 1,50 m bis maximal 2,0 m. Die Gehölze werden auf Lücke (versetzt) gepflanzt.</p> <p>Der Abstand der äußeren Reihen zu Wegen, Grenzen und Gebäuden muss mind. 2,0 m betragen. Diese Pflanzungen sind im nachstehenden Pflanzschema beispielhaft dargestellt.</p> <p>(→Darstellung mit Pflanzschema - siehe Anlage 1 zur Abwägung)</p> <p>Die Pflanzungen setzen sich aus 5 % Heistern und 95 % Sträuchern zusammen.</p>	<p>Verzicht auf Darstellung linienhafter Pflanzflächen östlich und westlich des Feuerwehrgeländes aus Platzgründen. <u>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</u></p> <p><u>Der Anregung zur Verbreiterung des Pflanzstreifens im Norden auf 7m wird gefolgt.</u></p> <p><u>Den Anregungen zur Pflanzhinweisen, Pflanzqualitäten, Pflanzschema wird gefolgt.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie erhalten einen Baum-pfahl, Zopf-Durchmesser 6 cm, mit Anbindung. Der Pfahl wird an der der Hauptwindrichtung zugewandten Seite gesetzt. Heister werden einzeln gepflanzt. • Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebzig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie werden in Gruppen zu 3-5 bzw. 10 Stück gepflanzt. Sie benötigen keine Anbindung. • Das Anlegen der Pflanzungen auf Erdwällen ist nicht zulässig, da der Anwuchs und die Entwicklung der Pflanzen aufgrund der dort gegebenen Bodentrockenheit in der Regel mangelhaft sind. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden (Auswahl): (→Darstellung mit Pflanzlisten - siehe Anlage 2 zur Abwägung) <p>Alle Gehölze sind mit Hilfe eines Wildschutzzaunes, Höhe 1,60 m, gegen Verbiss / sonstige Schäden durch Vieh, Wild oder sonstige äußere Einflüsse zu schützen. Soweit der Zaun die Gehölze nur gegen Wildverbiss schützen soll, kann er entfernt werden, sobald die Pflanzen eine Höhe von rd. 2 m erreicht haben. Der dabei anfallende Abfall ist fachgerecht zu entsorgen. Sollen die Gehölze gegen Schäden durch Weidevieh geschützt werden, ist der Zaun dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Einzelbäumen ist in der folgenden Pflanzzeit in Pflanzqualität nachzupflanzen. Bei flächenhaften Pflanzen muss eine Nachpflanzung in Pflanzqualität erst erfolgen, wenn mehr als 5 % der Pflanzen nicht angewachsen sind. Die Pflanzungen sind in den ersten 3-5 Jahren nach der Pflanzung intensiv zu pflegen und ggf. zu wässern. Der aufkommende Krautbewuchs ist zu mähen. Dabei sind Verletzungen der Gehölze im</p>	<p><u>Der Anregung zu Nachpflanzungen und zur Einzäunung gegen Wildverbiss wird gefolgt.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Rahmen der Mahd des Unterwuchses, insbesondere im Bereich der bodennahen Triebe, unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Um die Heckenpflanzung sichtbar von der im Nordosten angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen, sollten hier Eichenspaltpfähle gesetzt werden.</p> <p>Zudem sollte in Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass die Anlage von Zufahren innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig ist.</p> <p>Sofern eine Einfriedung des Geländes vorgesehen ist, sollte diese stets auf der Innenseite der Pflanzung (zur Baugrenze hin) erfolgen.</p> <p>Zu den ggfs. geplanten PV-Anlagen im Bereich der Parkplatzfläche weise ich vorsorglich darauf hin, dass die angrenzenden Gehölzpflanzungen in ihrer Art und ihrem Standort so zu wählen sind, dass ggfs. zukünftig auftretende Konflikte bezüglich Beschattungen möglichst vorab ausgeschlossen werden können bzw. die PV-Anlagen in ausreichendem Abstand zu den Gehölzpflanzungen aufgestellt werden.</p> <p>Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor baubedingten Schäden zu schützen. Der Kronentraufenbereich der Gehölzbestände ist von jeglichen Beeinträchtigungen frei zu halten. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen dennoch zu Schädigungen kommen, ist die UNB umgehend zu informieren. Die geschädigten Gehölze sind vor Ort durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.</p> <p>Bezüglich § 5 „Anpflanzungen und Pflanzbindungen“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weise ich drauf hin, dass die vorgenannten Pflanzhinweise (Pflanzlisten, Pflanzschema, Pflanzqualität etc.) zu berücksichtigen sind. Unter Punkt 1) bitte ich aufzunehmen, dass die Ersatzpflanzung bei Abgang von</p>	<p><u>Der Anregung zum Verbot von Zufahrten in den Pflanzflächen wird gefolgt mit der Regelung von Ausnahmen, die zur Pflege erforderlich sind.</u></p> <p><u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		heimischer Bäume, Sträucher und sonstiger Grünpflanzen weise ich darauf hin, dass gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 "West-deutsches Bergland und Oberrheingraben" zu beziehen sind. Ich bitte dies entsprechend anzupassen. Zudem sollte die Auswahlliste 1 aus der Planzeichnung durch die o.g. Pflanzlisten ersetzt werden. Ich bitte um Nachreichung der Kartiererergebnisse und Bilanzierung sowie Nennung der externen Ausgleichsmaßnahme. Eine abschließende Stellungnahme ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erst mit Vorliegen der fehlenden Unterlagen möglich. Redaktioneller Hinweis: Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurde mit Gesetzesänderung vom 01.10.2022 in Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) umbenannt.	Um die Pflanzung bzw. Nachpflanzung mit Birken (<i>Betula pendula</i>) zu ermöglichen, wird diese Art in die Auswahlliste aufgenommen. Auf besonders starkwüchsige Straucharten wird aufgrund der begrenzten Breite der Pflanzstreifen verzichtet. Zur Ergänzung der Strauchgruppen zum Offenland hin wird die Auswahl dorniger Arten um die Essigrose (<i>Rosa gallica</i>) ergänzt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung/den Umweltbericht übernommen.</u>
14	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 16.07.2025 (nachgereicht)	<u>Belange des Brandschutzes</u> Zunächst ist festzuhalten, dass die Planunterlagen brandschutztechnisch keinerlei Beurteilungen über den Brandschutz enthalten und damit von hier aus eine aussagekräftige Prüfung des Brandschutzes nicht möglich ist. Ich bitte im weiteren Verfahren entsprechende Unterlagen nachzureichen, damit eine aussagekräftige Prüfung des Brandschutzes erfolgen kann. Pauschal, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, kann gesagt werden, dass aus brandschutztechnischer Sicht, wahrscheinlich keine Bedenken bestehen, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) in dem ausgewiesenen Gebiet, wie folgt, sichergestellt wird. Die Löschwasserversorgung kann wahrscheinlich als sichergestellt angesehen werden, wenn für die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr	<u>Die Belange des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (wahrscheinlich zwischen mind. 96 m³/h und 192 m³/ h) vorhanden ist;</p> <p>b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung steht;</p> <p>c) die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks bzw. zum Zugang eines Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt ist;</p> <p>d) die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, nicht 150 m übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen;</p> <p>e) die Hydranten so angeordnet sind, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen;</p> <p>f) der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von max. 300 m ist. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern;</p> <p>g) die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitgestellt sind;</p> <p>h) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeingangsdruck) abfällt.</p> <p>Die Zuwegungen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, gemäß §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der</p>	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen, zu bemessen und herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein.</p> <p>Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrenlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein.</p>	
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 10.07.2025	<p>zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung auf S. 55 merken wir an, dass sich uns der im Text genannte durch die Planung berührte Flächenwert von 10.709,5 Werteinheiten im Vergleich zu dem in der Tabelle 10 hergeleiteten Wert von 10.754,9 Werteinheiten für Flächen mit einer geplanten Änderung nicht erschließt.</p> <p>Wir behalten uns vor zu den konkretisierten Kompensationsmaßnahmen im Verfahrensverlauf Stellung zu beziehen.</p> <p>Im Bezug darauf möchten wir vorab schon dazu anregen, zunächst alle Potentiale zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes auszuschöpfen. Darüber hinaus sind der Flächenentsiegelung und den Möglichkeiten zur Aufwertung bestehender Grünbereiche unseres Erachtens unbedingt Vorzug zu gewähren, bevor die Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen durchgeführt werden.</p> <p>Daran anknüpfend verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation des NLWKN (2023)*, welche als Leitfaden für die Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion herangezogen werden kann.</p> <p>*NLWKN (2023): Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation - Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,</p>	<p>Die Werte aus der Eingriffsbilanzierung werden entsprechend der finalen Planung aktualisiert. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz. 2023.	
19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit Schreiben vom 16.06.2025	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	Die Prüfung der Luftbilder wurde bereits in Auftrag gegeben. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

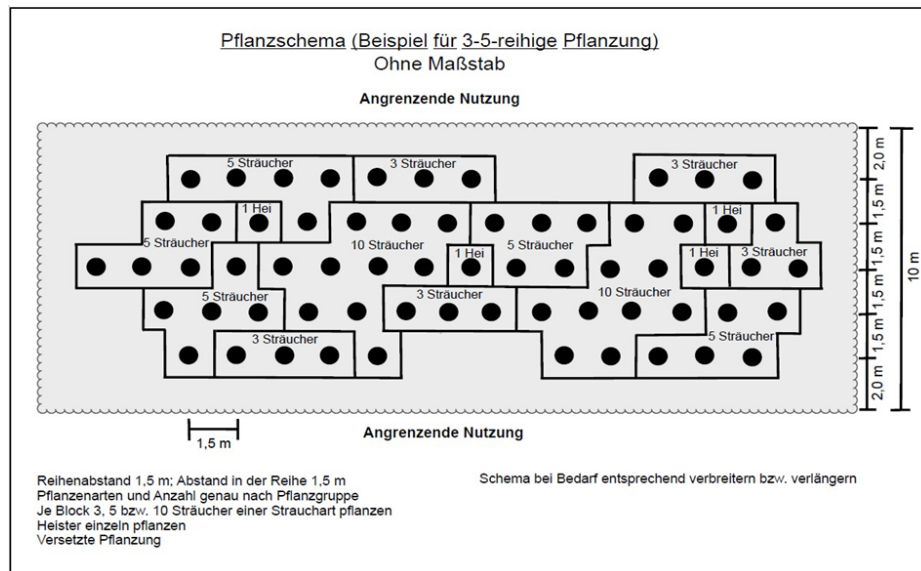
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
25	Region Hannover, mit Schreiben vom 15.07.2025	<p><u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<u>Kein Abwägungserfordernis.</u>
32	Veolia Wasser Deutschland GmbH mit Schreiben vom 17.07.2025	<p>Aufgrund des vorhandenen SW-Hauptkanals und seiner Tiefenlage sollte es kein Problem darstellen, einen SW-Hausanschluss über den Lohfeldweg herzustellen.</p> <p>Das Regenwasser soll nach dem aktuellen Vorentwurf im Norden hinter der eigentlichen Bebauung in ein RRB abgeleitet werden. Hier müsste sicherlich ein Notüberlauf an einen Graben oder RW-Kanal eingeplant werden.</p> <p>Zum Lohfeldweg wäre dieser eventuell auf Grund der Höhenlage im Freigefälle nicht möglich und auch recht lang und somit für die Stadt Bad Münder sehr kostenintensiv.</p> <p>Eventuell wäre ein Regenwasser - HA über den hinteren Stichweg möglich. Nach unseren Plänen ist dort ein RW - Kontrollschacht circa 40 Meter vom zukünftigen RRB entfernt. Auch hier müsste man im Vorfeld die Höhen prüfen!</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Die Hinweise zur Regenwasserrückhaltung und Ableitung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.

Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Anlage 1: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzschema)



Anlage 2: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzlisten)

Bäume				
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Deutscher Name	
			Wissenschaftl. Name	
Großbäume			Kleinbäume	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>		Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>		Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>		Vogelbeere / Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>		Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>			
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>			

Sträucher				
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Deutscher Name	
			Wissenschaftl. Name	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>		Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>		Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>		Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe / Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>		Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>